



Geszentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Betreuungsgeldgesetz

A) Problem

Mit Urteil vom 21. Juli 2015 erkannte das Bundesverfassungsgericht die §§ 4a – 4d Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – Betreuungsgeld – mit Art. 72 Abs. 2 GG für unvereinbar und nichtig (Aktenzeichen 1 BvF 2/13). Die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld liegt nicht beim Bund, sondern bei den Ländern.

Das Urteil betrifft viele Eltern, die ihr künftiges Privat- und Erwerbsleben am bisherigen Bundesrecht ausrichteten und mit einer staatlichen Förderung rechneten. Über 73 Prozent der bezugsberechtigten Eltern in Bayern nahmen das Betreuungsgeld bisher für gewisse Zeit in Anspruch.

B) Lösung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ändert nichts an Ziel, Zweck und Erforderlichkeit eines Betreuungsgelds. Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Es ist Ausdruck der elterlichen Entscheidungsfreiheit, die Betreuung so zu organisieren, wie es den Bedürfnissen des Kindes und der Familie am besten entspricht. Der Staat hat die Aufgabe, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.11.1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91; vgl. auch Art. 126 Abs. 1 Bayerische Verfassung).

Bayerische Familienpolitik setzt gleichermaßen auf Förderung der Kindertagesbetreuung und direkte Familienleistungen. Der Freistaat Bayern fördert die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Da die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld bei den Ländern liegt, soll es nun durch den Freistaat Bayern als landesweite Familienleistung fortgeführt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Es ist mit jährlichen Ausgaben für das Landesbetreuungsgeld in Höhe von ca. 230 Mio. Euro im Vollausbau ab 2018 zu rechnen. Für den Vollzug soll das bisherige Verfahren übernommen werden: Dazu ist weiterhin vorgesehen, anhand der Daten aus dem Bundeselterngeldvollzug den Eltern zeitnah zum möglichen Leis-

tungsbeginn des Bayerischen Betreuungsgelds einen teilweise vorausgefüllten Antrag zuzusenden. Bei gleichbleibendem Verfahren besteht ein unveränderter Personalbedarf von 32 Stellen. Es fallen einmalige Umstellungskosten in Höhe von ca. 50.000 Euro an.

2. Kosten für die Kommunen

Bei der beabsichtigten Änderung des Art. 26a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes handelt es sich um eine besondere Anforderung im Sinne von Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 3 der Bayerischen Verfassung. Ein finanzieller Ausgleich ist jedoch nicht zu leisten. Die bloße Verpflichtung zur Übergabe eines Formblattes an die Eltern stellt keine wesentliche Mehrbelastung der Träger dar.

Gesetzentwurf

Bayerisches Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG)

Art. 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht,
4. für dieses Kind im Zeitpunkt der Antragstellung die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung für Kinder gemäß den Kinder-Richtlinien durchgeführt hat und
5. für dieses Kind keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt, den der Freistaat Bayern kindbezogen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz fördert oder der in einem anderen Land in Erfüllung des § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.

(2) ¹Anspruch auf Betreuungsgeld hat abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist.

²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Tag der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(3) ¹Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen

Berechtigten Betreuungsgeld nicht in Anspruch genommen wird. ²Die Berechtigten nach Satz 1 haben einen Anspruch auf Betreuungsgeld abweichend von Abs. 1 Nr. 5, wenn für das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.

(4) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Kriegs in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt oder
 - d) nach § 104a AufenthG erteilt oder
3. eine in Nr. 2 Buchst. c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

(5) ¹Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 € erzielt hat. ²Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 oder der Abs. 2 oder 3 Satz 1, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 500 000 € beträgt.

Art. 2

Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum

(1) Das Betreuungsgeld beträgt für jedes Kind 150 € pro Monat.

(2) Betreuungsgeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

(3) ¹Betreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. ²Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und nach § 4 Abs. 6 Satz 1 BEEG zustehen, bereits bezogen haben. ³Für jedes Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

(4) ¹Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 15. Monats der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. ²Abs. 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Elternteil Betreuungsgeld beziehen. ²Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach Art. 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Betreuungsgeld bezieht.

(6) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(7) ¹Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gelten in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. ²Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Betreuungsgeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Art. 3

Verhältnis zu anderen Leistungen

¹Dem Betreuungsgeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach Art. 1 berechnete Person außerhalb Bayerns oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Betreuungsgeld angerechnet. ²Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Betreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

Art. 4

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Betreuungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen.

(2) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

Art. 5

Antragstellung

(1) ¹Betreuungsgeld ist schriftlich zu beantragen. ²Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. ³In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Betreuungsgeld beantragt wird.

(2) ¹Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. ²Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

(3) Zur Erleichterung der Antragstellung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.

Art. 6

Rechtsweg

¹Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Art. 1 bis 5 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. ²Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
- entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Art. 8

Verwaltungsverfahren

¹Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. ²Das Erste Buch Sozialgesetzbuch und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung; Art. 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 8a**Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Art. 26a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 243 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Abs. 1.
2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Träger beziehungsweise der nach Art. 20 zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Eltern bei Abschluss des Betreuungsvertrages oder bei Vermittlung einer Tagespflegeperson, dass mit Inanspruchnahme der staatlich geförderten Kinderbetreuung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt und die Inanspruchnahme gegebenenfalls der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen ist.“

Art. 9**Übergangsregelung**

(1) ¹Die Voraussetzung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht bei Anspruchsbeginn im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Art. 10 Satz 2] (Übergangszeitraum). ²Entsprechende Anträge müssen spätestens am [einsetzen: Datum des Tages, der drei Monate nach dem in Art. 10 Satz 2 genannten Tag liegt] bei den zuständigen Behörden eingehen; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 findet im Übergangszeitraum keine Anwendung.

(2) ¹Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht nicht für Monate, in denen für dieses Kind Betreuungsgeld auf Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bezogen wird. ²Monate, in denen für ein Kind Betreuungsgeld auf Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bezogen wurde, gelten als Monate im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 3.

Art. 10**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend davon treten die Art. 7 und 8a am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Gesetz ist erforderlich, um das bisher auf Bundesebene geregelte Betreuungsgeld künftig auf Landesebene fortzuführen. Dadurch soll Wahlfreiheit für Eltern unter dreijähriger Kinder gesichert werden.

Durch das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes wurde am 15. Februar 2013 ein Betreuungsgeld auf Bundesebene eingeführt. Es galt seit dem 01.08.2013 für die seit dem 1. August 2012 geborenen Kinder und wurde in das BEEG integriert (§§ 4a - 4d BEEG). Mit Urteil vom 21. Juli 2015 erkannte das Bundesverfassungsgericht, dass die §§ 4a - 4d BEEG mit Art. 72 Abs. 2 GG unvereinbar und nichtig sind (Aktenzeichen 1 BvF 2/13). Die Gesetzgebungskompetenz liegt folglich bei den Ländern, Art. 30, 70 Abs. 1 GG. Damit ist die Rechtsgrundlage für bewilligende Betreuungsgeld-Bescheide entfallen.

Das Urteil betrifft viele Eltern, die ihr künftiges Privat- und Erwerbsleben am bisherigen Bundesrecht ausrichteten und mit einer staatlichen Förderung rechneten. Über 73 Prozent der bezugsberechtigten Eltern nahmen es bisher für gewisse Zeit in Anspruch. Bis zum Ende des Jahres 2015 wären in Bayern mehr als 40.000 weitere Anträge zu erwarten gewesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10.11.1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91) ergibt sich aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Bereits die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz wurde daher folgerichtig mit der Einführung einer Geldleistung gekoppelt (§ 16 Abs. 5 SGB VIII a.F.: „Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.“). Dieses Gleichgewicht der staatlichen Unterstützung gilt es nach dem Wegfall des Bundesbetreuungsgelds wieder herzustellen.

Das Betreuungsgeld schließt an den durch das Elterngeld eröffneten Schonraum für Familien mit kleinen Kindern an. Es dient der Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern. Und es ermöglicht größere ökonomische Gestaltungsfreiräume für die Kinderbetreuung. Es verbessert die Wahlfreiheit von Vätern und Müttern und schließt die verbliebene Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Familien sind der stabile Kern unserer Gesellschaft. In der Familie erfahren Kinder die Bedeutung von Zusammenhalt und Hilfsbereitschaft; Familien schenken Halt und Geborgenheit. Es ist die verfassungsrechtlich vorgegebene staatliche Aufgabe, Familien die Form ihres Miteinanderlebens und füreinander Sorgens bestmöglich wählen zu las-

sen. Die Instrumente der Familienpolitik werden konsequent auf dieses Ziel ausgerichtet. Das gilt für alle finanziellen Leistungen, die direkt oder mittelbar – insbesondere über die Förderung von Infrastruktur – Eltern zugewendet werden.

Bei der Gewährung und Sicherstellung von Wahlfreiheit orientiert sich die bayerische Familienpolitik an den vorgefundenen Wünschen und Lebensentwürfen von Familien in Bayern. Ob externe oder familieninterne Betreuung, ob Tageseinrichtung, Kindertagespflege, Elterninitiative, Betreuung bei Vater oder Mutter, durch Großeltern oder andere Personen, ob Ganztagsangebot oder stundenweise Inanspruchnahme, alle diese Optionen sollen sich im Interesse von Vielfalt und Wahlfreiheit idealerweise ergänzen. Es ist die Aufgabe staatlicher Familienförderung, alle Formen der Kleinkindbetreuung zu unterstützen, Barrieren abzubauen und Übergänge zu ermöglichen.

Deshalb setzt die bayerische Familienpolitik gleichermaßen auf Förderung der Kindertagesbetreuung und direkte Familienleistungen.

Eltern geben ihren Kindern Schutz, Betreuung, Aufmerksamkeit, Anregung und Zuwendung rund um die Uhr. Bildung setzt Bindung voraus. Die Eltern sind zur Erfüllung ihrer Elternpflichten bereit, auf zeitliche und materielle Dispositionsmöglichkeiten zu verzichten. In Wahrnehmung ihres Elternrechts gestalten sie die Betreuung ihrer Kinder unterschiedlich, sie nehmen beispielsweise öffentliche Kinderbetreuung in Anspruch oder organisieren die Betreuung ihrer Kinder privat. Sie treffen verantwortungsvolle Entscheidungen mit Blick auf die Betreuung ihrer Kinder. Mütter und Väter wählen die Betreuung, die für ihr Kind am besten ist. Auf die Frage nach dem richtigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot gibt es keine einheitliche Antwort für jedes Kind.

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege werden staatlich nach Maßgabe des BayKiBiG gefördert. Eltern profitieren nicht nur von den Plätzen, sondern auch von niedrigeren Beiträgen durch die öffentliche Förderung (rund 1.000 Euro monatlich pro Kind in einer Kindertageseinrichtung). Andere Betreuungsformen, z.B. die ausschließliche familieninterne Betreuung der Kleinkinder, erhielten bisher Unterstützung durch das Bundesbetreuungsgeld. Nachdem diese für die bayerischen Familien wichtige Leistung entfallen ist, besteht eine Förderlücke. Diese Förderlücke schließt der Gesetzgeber mit der Fortführung des Betreuungsgeldes auf Landesebene. Das Bayerische Betreuungsgeld schließt dabei zeitlich und in seiner gesetzlichen Ausgestaltung grundsätzlich an das Elterngeld an und wird auf Landesebene in einem eigenen Gesetz geregelt.

Das Betreuungsgeld setzt im Übrigen keine Einschränkung der Erwerbstätigkeit voraus; es ist vielmehr der autonomen Entscheidung von Vätern und Müttern überlassen, die für ihr Kind richtige Entscheidung zu treffen und ihr Familien- und Erwerbsleben

ihren Vorstellungen entsprechend zu planen. Das Betreuungsgeld leistet hierbei auch einen Beitrag für vielfältige Übergangslösungen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelung bedarf eines formellen Gesetzes wie unter „A.“ dargelegt. Weil das bisherige Betreuungsgeld des Bundes formell verfassungswidrig ist, ist eine Fortführung auf Landesebene unerlässlich, um Eltern auch in Zukunft echte Wahlfreiheit einzuräumen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz für Bürger und Verwaltung ist ein eigenständiges Gesetz erforderlich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Berechtigte

Als zentrale Bestimmung des neuen Gesetzes regelt Art. 1 die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen. Diese entsprechen weitgehend den bisherigen Voraussetzungen des Bundesrechts. Teilweise lehnen sie sich aber auch an Bestimmungen des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLERzGG) an.

Zu Abs. 1

Zu Nr. 1

Ein Leistungsbezug setzt eine Hauptwohnung oder einen gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten in Bayern voraus.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BEEG. Voraussetzung für den Bezug von Betreuungsgeld ist, dass der Elternteil mit seinem Kind in einem Haushalt lebt. Die häusliche Gemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhalb betreut wird, etwa bei Verwandten oder wegen eines Krankenhausaufenthalts.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BEEG.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift greift den Gedanken des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayLERzGG auf und macht den Betreuungsgeldbezug von der Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung für Kinder gemäß den Kinder-Richtlinien abhängig. Durch die Koppelung der Leistung an die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung wird die Gesundheitsprävention ein zusätzliches, neues Ziel des Betreuungsgeldes; die Eltern werden an die Durchführung der Untersuchungen

erinnert und erhalten einen merklichen finanziellen Anreiz. Das bisherige Betreuungsgeld des Bundes kann diese Voraussetzung nicht. Sie ist notwendig, um einen Gleichlauf zum Bezug von Landeserziehungsgeld herzustellen. Auch bei der Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in der Tagespflege müssen Eltern die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung nachweisen. Daher ist es systematisch konsequent, die Früherkennungsuntersuchung auch beim Betreuungsgeld als korrespondierender Leistung zur Kinderbetreuung zu fordern. Es genügt im Regelfall eine Erklärung. Die zuständige Behörde ist jedoch berechtigt, im Einzelfall einen Nachweis zu verlangen.

Zu Nr. 5

Nach Nummer 5 ist die Nichtinanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege Anspruchsvoraussetzung. Eine Inanspruchnahme liegt nur vor, wenn das Betreuungsangebot kindbezogen aufgrund des BayKiBiG gefördert wird. Die Bezugnahme auf das BayKiBiG vermeidet bisherige Auslegungsschwierigkeiten. Diese Regelung ist eindeutig und führt zu Klarheit bei Trägern und Eltern. Wenn Träger eine Eintragung im KiBiG.web vornehmen und die staatliche kindbezogene Förderung beziehen, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgeld. Die Eltern werden durch Aushang der staatlichen Förderung (Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG) und durch Mitteilung des zuständigen Trägers (Art. 26a Abs. 2 BayKiBiG (neu)) informiert. Entsprechend der kindbezogenen Förderung gilt das Monatsprinzip (§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)). Eine staatliche kindbezogene Förderung schließt Betreuungsgeld im Grundsatz aus, selbst wenn die Kinderbetreuung nur wenige Tage in einem Monat in Anspruch genommen wurde. Mit dem Betreuungsgeld werden somit Eltern unterstützt, die die Betreuung familiär oder privat organisieren und nicht von der staatlichen Regelförderung im Bereich der Kinderbetreuung profitieren. In Verbindung von kindbezogener Förderung nach dem BayKiBiG und Betreuungsgeld werden im Bezugszeitraum alle Eltern staatlich gefördert und ihre Entscheidung in der jeweils gewählten Betreuungsform unterstützt. Die öffentliche Förderung der Kinderbetreuung in einem anderen Land in Erfüllung des § 24 Abs. 2 SGB VIII ist der kindbezogenen Förderung Bayerns gleichgestellt. In grenzüberschreitenden Fällen ist darauf abzustellen, ob es sich um ein vergleichbares Betreuungsangebot handelt.

Zu Abs. 2

Zu Satz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 BEEG.

Zu Satz 2

Satz 2 ist an den bisherigen § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 BEEG angelehnt. Maßgeblich ist der Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme.

Zu Abs. 3

Zu Satz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BEEG. Ein Härtefall liegt nur vor, wenn beide Eltern schwer krank, schwerbehindert oder verstorben sind.

Zu Satz 2

Die Vorschrift sieht vor, dass in bestimmten Härtefällen Berechtigte einen Anspruch auf Betreuungsgeld auch haben, wenn für das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, den der Freistaat Bayern kindbezogen nach dem BayKiBiG fördert. Dies betrifft Buchungen im Schnitt von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden täglich (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 1. Spiegelstrich AVBayKiBiG). Der Durchschnitt von im Monat wechselnden Buchungen wird nach Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG ermittelt.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Anspruchsberechtigung nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer. Die Vorschrift lehnt sich an die Bestimmungen in dem bisherigen § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BEEG an. Weil die in dem bisherigen § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Nr. 3 lit. b) BEEG geregelten Voraussetzungen (berechtigte Erwerbstätigkeit, Bezug von laufenden Geldleistungen nach dem SGB III oder Inanspruchnahme einer Elternzeit) verfassungswidrig und nichtig sind (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10.07.2012, Aktenzeichen 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/11), enthält Abs. 4 diese Voraussetzungen nicht.

Abs. 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BEEG.

Zu Art. 2 Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum

Zu Abs. 1

Das Betreuungsgeld beträgt – wie zuletzt auch auf Bundesebene – 150 Euro pro Monat. Bei Mehrlingsgeburten und Geschwisterkindern im entsprechenden Alter wird das Betreuungsgeld für jedes Kind gezahlt.

Zu Abs. 2

Die Bestimmung entspricht § 6 BEEG. Die zuständige Behörde ist nicht verpflichtet, die Leistung bereits zu Beginn des Lebensmonats auszuführen. Die zuständige Behörde (ZBFS) wird in der Zuständigkeitsverordnung gesondert bestimmt.

Zu Abs. 3

Entsprechend der bisherigen Rechtslage kann Betreuungsgeld grundsätzlich vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats eines Kindes bezogen werden. Ein Bezug vor dem ersten Tag des 15. Lebensmonats eines Kindes kommt nur dann in Betracht, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngelds, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 BEEG und nach § 4 Abs. 6 Satz 1 BEEG zustehen, bereits bezogen haben. Die Monatsbeträge des Elterngelds im Sinne der Regelung stehen den Eltern im Falle einer Mehrlingsgeburt für alle Mehrlinge gemeinsam zu. Somit kann Betreuungsgeld erst bezogen werden, sofern die gemeinsamen Monatsbeträge des Elterngeldes für die Mehrlinge erschöpft sind. Die Regelung betrifft nur den Bezug von Elterngeld für ein und dasselbe Kind. Der Bezug von Elterngeld für ein jüngeres Geschwisterkind schließt beispielsweise den Bezug von Betreuungsgeld für das ältere Geschwisterkind nicht aus. Ungeachtet des Bezugsbeginns wird für jedes Kind höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 4d Abs. 2 BEEG. Entscheidend ist der Tag der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift entspricht § 4d Abs. 3 BEEG. Satz 1 stellt klar, dass die Eltern die Monatsbeträge, auf die sie für ein Kind Anspruch haben, nur nacheinander beziehen können. Anders als beim Elterngeld kann insofern Betreuungsgeld nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden. Weitere Monatsbeträge für ein Geschwisterkind können gleichzeitig vom anderen Elternteil in Anspruch genommen werden. Monatsbeträge für ein Geschwisterkind können auch von einem Elternteil, der bereits Betreuungsgeld für ein anderes Kind bezieht, in Anspruch genommen werden. Satz 2 stellt klar, dass Lebensmonate des Kindes, für die dem Betreuungsgeld vergleichbare Leistungen nach Art. 3 bezogen werden, auch auf den Bezugszeitraum des Betreuungsgeldes anzurechnen sind; die betreffenden Monate gelten als von der für die betreffende Leistung anspruchsberechtigten Person verbraucht.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift vermeidet Rückforderungen der Leistung durch die Verwaltung, wenn im Laufe des Monats eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt. Mit der Regelung wird insbesondere in dem Fall der Anmeldung in einer geförderten Betreuung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 eine kurze Eingewöhnungsphase ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand parallel zum Betreuungsgeldbezug ermöglicht. Insoweit kann es – wie bisher – für maximal einen Monat Überschneidungen geben, in dem sowohl kindbezogene Förderung und Betreuungsgeld staatlicherseits bezahlt wird. Die kindbezogene Förderung beginnt ab dem Monat, in dem die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege beginnt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

Zu Abs. 7

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4d Abs. 5 BEEG. Satz 1 regelt, dass Art. 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 nicht nur für Elternteile, sondern auch für Berechtigte nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 gelten. Satz 2 stellt sicher, dass das Gesetz nicht mit dem Familienrecht in Widerspruch steht. Während der Kreis der Anspruchsberechtigten für das Betreuungsgeld in Art. 1 bewusst weit gefasst ist, um zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Übernahme der Betreuungsarbeit und die rechtliche Elternverantwortung nicht immer übereinstimmen, muss zugleich den familienrechtlichen Regelungen zum Sorgerecht Rechnung getragen werden.

Zu Art. 3 Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Vorschrift entspricht sinngemäß dem bisherigen § 4c Satz 1 und 3 BEEG. Sie sieht eine Anrechnung vergleichbarer Leistungen auf das Bayerische Betreuungsgeld vor. Doppelzahlungen werden vermieden.

Zu Art. 4 Zusammentreffen von Ansprüchen

Die Bestimmungen in Art. 4 entsprechen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 BayLerzGG.

Zu Art. 5 Antragstellung**Zu Abs. 1**

Die Vorschrift greift § 7 Abs. 1 BEEG auf.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift ist neu und soll Eltern und der zuständigen Behörde den Umgang mit Anträgen erleichtern. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Eltern häufig erst kurz vor dem Leistungsbeginn wissen, ob sie eine öffentlich geförderte Kinderbetreuung tatsächlich in Anspruch nehmen. Durch das Erfordernis einer zeitnahen Antragstellung wird sichergestellt, dass für Anträge nur aktuelle Angaben verwendet

werden und dadurch verfrüht und somit später obsolet werdende Antragstellungen beziehungsweise die Korrektur von Angaben aufgrund veränderter Lebensumstände vermieden werden. Verfrüht gestellte Anträge sind unbeachtlich.

Zu Abs. 3

Der Vollzug des Bundeselterngelds, des Landeserziehungsgelds und des Betreuungsgelds erfolgt durch die gleiche zuständige Behörde. Es liegt daher im berechtigten Interesse der Eltern, dass bereits übermittelte Daten insbesondere aus dem Elterngeldbezug auch für das Betreuungsgeld genutzt werden. Dazu gehört insbesondere die Zusendung eines teilweise mit Daten aus dem BEEG vorausgefüllten Antragsformulars rechtzeitig vor einem möglichen Leistungsbeginn. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist auch die Ermittlung dieses Zeitpunkts notwendig. Auch von einer Doppelung von Nachweisen kann im Einzelfall dadurch abgesehen werden.

Zu Art. 6 Rechtsweg

Die Bestimmungen entsprechen § 13 BEEG.

Zu Art. 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer – wie in Abs. 1 vorgesehen – gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 SGB I verstößt. Entsprechend § 14 Abs. 2 BEEG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Zu Art. 8 Verwaltungsverfahren

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen Art. 11 Abs. 1 und 5 BayLErzGG. Für die bürgerfreundliche Gestaltung der Antragstellung i.S.d. Art. 5 Abs. 3 soll eine Überschneidung mit § 35 SGB I vermieden werden.

Zu Art. 8a Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die Information des zuständigen Trägers nach Art. 26a Abs. 2 BayKiBiG (neu) hat für die Eltern Erinnerungsfunktion. Die Information soll durch Übergabe eines Formblatts für die Änderungsmitteilung an die zuständige Behörde bei Abschluss des Betreuungsvertrags erfolgen. Der Freistaat Bayern stellt hierfür den Trägern Muster zur Verfügung.

Zu Art. 9 Übergangsregelung

Zu Abs. 1

Zu Satz 1

Die spezifisch bayerische Voraussetzung der Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung war keine Voraussetzung für einen Leistungsbezug auf Grundlage des BEEG. Insofern möchte die Übergangsrege-

lung sicherstellen, dass diese neue Anspruchsvoraussetzung nicht zu Bezugslücken im Übergangszeitraum führt. Gleichzeitig soll eine kontinuierliche Fortzahlung des Betreuungsgelds auch nach Ende des Übergangszeitraums bzw. eine einheitliche Handhabung der Übergangsfälle für den gesamten bewilligten Bezugszeitraum sichergestellt sein. Voraussetzung für einen Leistungsbezug im Übergangszeitraum ist jedoch u.a. eine Hauptwohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt des Berechtigten im Freistaat Bayern im beantragten Leistungszeitraum (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Für neue Leistungsbezüge nach Ende des Übergangszeitraums müssen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Der gewählte Stichtag 1. Januar 2015 schafft Rechtssicherheit und soll die Auswirkungen auf den Haushalt sowie den Vollzugsaufwand begrenzen.

Zu Satz 2

Anträge auf Leistungen für den Übergangszeitraum nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 müssen spätestens drei Monate nach dem in Art. 10 Satz 2 bestimmten Tag bei den zuständigen Behörden eingehen. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Diese Regelung soll klarstellen, dass das Landesbetreuungsgeld auch länger als drei Monate rückwirkend gezahlt werden kann.

Zu Abs. 2

Ein Doppelbezug von Bundesbetreuungsgeld und Bayerischem Betreuungsgeld wird vermieden: Wurde Eltern für einzelne Monate für ein Kind bereits Betreuungsgeld auf Grundlage des BEEG bewilligt, besteht für diese Monate kein Anspruch auf Betreuungsgeld nach diesem Gesetz. Sichergestellt ist auch, dass für ein Kind insgesamt nur höchstens 22 Monate Betreuungsgeld gezahlt wird, unabhängig davon, ob auf Grundlage des BEEG oder dieses Gesetzes.

Zu Art. 10 Inkrafttreten

Satz 1

Die Rückwirkung möchte sicherstellen, dass die Eltern, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kein Betreuungsgeld des Bundes mehr erhalten konnten, vom Bayerischen Betreuungsgeld profitieren. Es soll eine Lücke im Leistungsbezug vermieden werden. Kam es etwa im Juni 2015 zu einer Antragstellung (ggf. auch für die Vormonate April und Mai), vor dem 21. Juli 2015 jedoch nicht mehr zu einem bewilligenden Bescheid, so besteht Anspruch für diese Monate nach diesem Gesetz.

Satz 2

Die Vorschrift vermeidet insbesondere eine rückwirkende Geltung des Ordnungswidrigkeitentatbestands sowie eine rückwirkende Änderung des BayKiBiG.